

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1919**

232 (4.10.1919)

# Beilage zur Karlsruher Zeitung

## Badischer Staatsanzeiger

### Reichseinkommensteuer und Finanzbeamte.

Vom Geheimen Regierungsrat Dr. jur. Seidel.\*

#### II.

KK. Die Finanzreform und die Einführung der Reichseinkommensteuer hat zur natürlichen Folge eine völlige Umwandlung unserer Steuerorganisation. Da die Steuererhebung jetzt Reichsache wird, so werden die Steuerbeamten in Zukunft Reichsbeamte. In welcher Weise sich der Aufgabenkreis dieser Beamten verhält, geht schon daraus hervor, daß in Zukunft 75 v. H. der Einnahmen der Reichssteuer aufkommen (gegen früher 35 v. H.), während die Gliedstaaten 10 v. H., die Gemeinden 15 v. H. (früher beide zusammen 65 v. H.) erhalten.

Ein gewaltiges Heer von Beamten wird notwendig sein, um die ungeheure Arbeit der Steuereinschätzung, Buchkontrolle, Bilanzprüfung usw. zu bewältigen. Für die Ausbildung dieser Beamten sollen in den einzelnen Finanzamtsgebieten besondere Ausbildungsstellen, an denen Theoretiker und Praktiker mitarbeiten, geschaffen werden. Grundbedingung ist dabei die Einheitlichkeit der Ausbildung und die Einheitlichkeit der Veranlagung im ganzen Deutschen Reich. Durch die gründlichere Vorbildung der Steuereinschätzungsorgane soll der Ausfall an Steuererträgen infolge des Landesverlustes, den der Frieden mit sich bringt, ausgeglichen werden; er beträgt rund 10 v. H. Die Finanzämter sollen bereits am 1. Oktober 1919 in Tätigkeit treten. Aufgabe der Hochschulen soll es sein, so schnell wie möglich das vorhandene Beamtenmaterial entsprechend fortzubilden, die neuen Beamtenanwärter in besonderen Kursen zu erziehen und auszubilden. Dabei wird Wert auf besondere Kenntnisse der Finanzwirtschaft, des Finanzrechts, der Steuerpsychologie und Steuerethik sowie der Volkswirtschaftslehre gelegt. Es kommen drei Kategorien in Betracht: die laufende Ausbildung der zukünftigen Beamten, die Fortbildung der mittleren Beamten und die Ausbildung der jetzt notwendigen neuen Beamten.

Professor Schmolenbach — eine der ersten Autoritäten auf dem Gebiete der Finanztechnik — hat unter Zustimmung des Finanzministers Ergraber auf dem Hochschullehrertag in Weimar ausgeführt, daß in zahlreichen Fällen die Steuerpflichtigen nur 10 v. H. des deklarierten, was steuerpflichtig ist. Solche unvollständigen Zustände will man durch eine Verfeinerung der Steuerrechnung, die wiederum eine bessere Vorbildung der Finanzbeamten erfordert, beseitigen.

Die Verhandlungen in Weimar geben ein interessantes Bild über die Ausbildung der Finanzbeamten betreffenden Fragen. Mit Recht hat Prof. Jaitrow hier betont, daß eine einseitige Ausbildung vermieden werden müsse, das Spezialstudium sei bedenklich. Andererseits ist aber eine gründliche Ausbildung auf dem Gebiete der Buchführung und des Finanzwesens erforderlich. Gerade die Gebiete der Privatwirtschaftslehre sind für den Steuerbeamten, der seiner Sache gewachsen sein will, unerlässlich, er muß die Grundbegriffe der Buchführung, die Fragen der Abschreibungen und Rückstellungen beherrschen und eine Bilanz jederzeit nachkontrollieren können. Darüber hinaus muß der Steuerbeamte in der Finanzwissenschaft, dem Steuerrecht und der Finanzpolitik ausgebildet sein. Zweck und Sinn der Steuererhebung muß ihm vollkommen klar sein, er muß also die zugrunde liegenden volkswirtschaftlichen Probleme beherrschen, andererseits aber juristisch so geschult sein, daß er die Steuererhebung richtig auslegen und anzuwenden versteht. Jaitrow sagt, daß der Zweck der Ausbildung sein müsse: „gute Dezernenten zu erziehen“. Für sie gilt in erster Linie das, was für jeden Verwaltungsbeamten gelten muß: Der Jurist allein kann in der Zukunft nicht entscheiden, es muß auch Sinn für wirtschaftliche Vorgänge vorhanden sein. Weiter ist notwendig eine Beherrschung der nationalökonomischen Theorien, eine durch Praktiker vermittelte Kenntnis der einzelnen Steuern, eine Orientierung über Technik und Technologie und schließlich eine „Enzyklopädie der Staatswissenschaften“, wie sie die alte Kameralistik geboten hat.

In der Weimarer Beratung der Hochschullehrer handelte es sich vor allem darum, die Grundlagen der Ausbildung festzulegen, während die Spezialarbeiten in den drei Kommissionen geleistet werden sollen. Diese auf Antrag des Professors Brion gebildeten Kommissionen sind: 1. eine Kommission für den Ausbau des Unterrichts an Universitäten und Hochschulen, 2. eine Kommission für die Vorbereitung der Steuerbeamten, 3. eine Kommission für die Ausbildungskurse. Jeder Kommission gehören fünf Hochschullehrer an. Den Kommissionen zu 2. und 3. werden Praktiker zugefügt. Bei den Ausbildungskursen wird man zwischen zwei Arten von Lehrkräften zu unterscheiden haben: 1. denjenigen Beamten, die schon im Dienste sind, die also nur einer weiteren Fortbildung bedürfen, und 2. den Beamten, die jetzt übernommen werden, bei denen es sich um eine gründliche Ausbildung handelt. Dieses letztere Problem ist zweifellos das schwierigere. Öffentlich gelangt es den Vertretern unserer deutschen Finanzwissenschaft, diese Aufgabe in einer für die Allgemeinheit günstigen Weise zu lösen.

\* Vgl. den Artikel in Nr. 225 unseres Blattes.

### Kommunalpolit. Rundschau.

Das Recht der Ehefrau zur selbständigen Geltendmachung von Ansprüchen aus der Sozialversicherung.

KK. Das Obergerichtsgericht für Angestelltenversicherung hat in einer Revisionsentscheidung zum Ausdruck gebracht, daß eine Ehefrau zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistungen aus der Angestelltenversicherung und zur Verfügung darüber der Zustimmung ihres Mannes nicht bedürfe, und diese Entscheidung wie folgt begründet: Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte führt aus, daß die allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen über Prozeß- und Parteifähigkeit sowie über das Güterrecht auch auf dem Gebiete der Angestelltenversicherung zu gelten hätten. Das geht auch daraus hervor, daß für Minderjährige über sechs Jahre im § 29 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte eine ausdrückliche Ausnahme von den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen gemacht sei, indem ihnen das Recht gegeben sei, Anträge auf Leistungen zu stellen und

selbständig zu vertreten. Diese Ausführungen erscheinen nicht zureichend. § 229 steht in dem Abschnitt des Gesetzes, der die Verfahrensbestimmungen enthält. Er erweitert die Prozeßfähigkeit der Minderjährigen über den durch § 52 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung in Verbindung mit § 106 des bürgerlichen Gesetzbuches gezogenen Rahmen hinaus. Hinsichtlich der Ehefrau bedurfte es einer solchen Erweiterung nicht; ihre Prozeßfähigkeit wird in § 22 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung ausdrücklich ausgesprochen und ist auch auf dem Gebiete der Sozialversicherung stets anerkannt worden. Unabhängig hiervon ist die Frage zu prüfen, ob eine Ehefrau durch ihre güterrechtlichen Verhältnisse unter Umständen in der materiellen Verfügungsmacht über einen ihr zustehenden Anspruch auf Leistungen der Angestelltenversicherung beschränkt wird. Auch das hat das Obergerichtsgericht verneint. Allerdings sind Rentenansprüche auf Grund der Sozialversicherung vermögensrechtliche Ansprüche, aber sie sind aus Vorschriften des öffentlichen Rechts erwachsen, und ihre Geltendmachung unterliegt daher zunächst den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts. Nur soweit diese eine Lücke lassen, deren Ausfüllung auf andere Weise nicht möglich ist, kann die Anwendung von Vorschriften des bürgerlichen Rechts in Frage kommen. Vorliegend trifft das aber nicht zu. Die Ansprüche auf Leistungen aus der Sozialversicherung sind vom Gesetzgeber als besonders geartete Versorgungsansprüche gestaltet worden, wie für das Gebiet der Angestelltenversicherung aus § 67 des Versicherungsgesetzes für Angestellte hervorgeht, in dem die Berechtigung der Ansprüche von ihrer Erhebung zu Lebzeiten des Berechtigten abhängig gemacht worden ist, was insbesondere auch für Ehefrauen gilt. Es ist daher anzunehmen, daß der Gesetzgeber die Ehefrau in der Verfügung über diese Ansprüche durch das Verbot der Veräußerung des Mannes nicht beschränkt wissen wollte. Auf dem Gebiete der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sowie der Unfallversicherung ist das freie Verfügungsrecht der Ehefrauen vom Reichsversicherungsamt in ständiger Rechtsprechung als dann anerkannt worden, wenn der in Frage stehende Anspruch schon vor Eingehung der Ehe erworben war, es sich also nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts nicht um Vorbehaltsgut, sondern um einvererbtes Gut der Ehefrau handelte. Die dem hier in Rede stehenden Anspruch am nächsten verwandten Beitragsrückzahlungsansprüche aus § 42 des Invalidenversicherungsgesetzes können allerdings nicht als Beweis herangezogen werden, da sie erst im Augenblick der Beschließung entstanden, also als Vorbehaltsgut angesehen werden könnten, wohl aber die Entziehung bereits vor der Beschließung rechtskräftig zuerkannter Renten und die Gewährung von Kapitalabfindungen gemäß der Reichsversicherungsordnung. In diesen Fällen ist die Zugewinnung des Gemanens vom Reichsversicherungsamt niemals für erforderlich erachtet worden. Dieser langjährige Gerichtsgebrauch ist dem Gesetzgeber bei den mehrfachen Änderungen der einschlägigen Gesetze ohne Zweifel bekannt gewesen. Da er trotzdem dieser Gesetzesauslegung nicht durch eine abweichende Vorschrift entgegengetreten ist, so muß angenommen werden, daß er sie gebilligt hat und auch auf dem Gebiete der Angestelltenversicherung angewendet wissen wollte. Die entgegenstehende Auffassung würde übrigens zu dem offenbar unpraktischen Ergebnis führen, daß die entscheidende Stelle zunächst zu prüfen hätte, in welchen güterrechtlichen Verhältnissen die Ehefrau lebt, und ob der Anspruch vor oder nach der Beschließung entstanden ist. Hierdurch würde eine unerwünschte Erschwerung eintreten, die mit dem Streben des Gesetzgebers nach möglicher Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens nicht vereinbar wäre. Die Ehefrauen sind daher allgemein zur selbständigen Geltendmachung der Ansprüche auf Leistungen der Angestelltenversicherung für befugt zu erachten, was vorliegend zur Zurückweisung der Revision führt.

### Badische Weberlicht.

Vom badischen Beamtenbund.

Aus Eppingen wird uns u. a. geschrieben: Am vergangenen Sonntag fand auch in Eppingen eine Bezirksversammlung des Badischen Beamtenbundes statt. Sie war recht zahlreich besucht, auch aus der näheren und weiteren Umgebung waren die Beamten und Angestellten erschienen, um sich über die Zwecke und Ziele des Badischen Beamtenbundes aufzuklären zu lassen. Dies war nämlich das Thema, über das die Herren Hauptlehrer Guber und Polizeikommissar Weber sprachen. Mit gespannter Aufmerksamkeit folgte die Zuhörerschaft den klaren Ausführungen der beiden Referenten aus Karlsruhe, und der lebhafteste Beifall und die rasch einsetzende Diskussion bewiesen, wie sehr den Anwesenden aus der Seele gesprochen war. Besonders Interesse beanspruchten die Erörterungen über die Dienststellenaufschüsse und die Politisierung der Beamten. Auch allgemeine Fragen wurden zur Debatte gestellt. Aus der regen Teilnahme von Seiten der Mitglieder des Bundes und aus der zufriedenstellenden, eingehenden Beantwortung durch die Herren vom Bundesvorstand konnte man mit Genugtuung entnehmen, daß alle Dinge, die das Leben des Beamten angehen, sie bewegen und beschäftigen, eine gründliche und alleseitige Behandlung erfahren, um sie einer zeitgemäßen Erledigung zuzuführen. Der feste Wille, sich der neu gewonnenen Organisation als des Mittels zu bedienen, berechtigte Forderungen und gerechte Wünsche zu vertreten und durchzusetzen, war bei allen spontan zum Bewußtsein gekommen, war doch allen das psychologische Bedürfnis nicht fremd gewesen, für ihre Stimmungen und Bestimmungen im Solidaritätsgefühl Gleichgestimmter und Gleichgesinnter Anknüpfung zu suchen. Waren auch diesmal keine Votivwünsche zur Sprache gekommen, so kam doch ein jeder auf seine Rechnung; einstimmig und einmütig war das Vertrauen der Bundesleitung und herzlich der Dank, der den beiden Referenten ausgesprochen wurde. Mit einem Schlußwort, in dem der Versammlungsleiter noch einmal kurz den Inhalt der Referate und der Aussprache zusammenfaßte, schloß Herr Niemannsperger die Tagung.

### Lage, Aufgaben und Forderungen des Handwerks.

Über die im Rathaussaal zu Mannheim am 24. September stattgehabte öffentliche Vollversammlung der Handwerkskammer

mer Karlsruhe geht uns ein längerer Bericht zu, der u. a. folgendes besagt: In seiner Begrüßungsansprache wies der Präsident Herr Stadtrat Jenmann darauf hin, daß der uns auferlegte Gewaltfrieden für den ohnehin äußerst geschwächten Handwerkerstand schlimme Folgen bringen werde. Trotz des traurigen Gegenwartsbildes aber dürfen die Führer des Handwerks am Steuertüder eines staatsbehaltenden und bodenständigen Produktionsstandes keine Minute den Mut verlieren, sondern unentwegt an dem Wiederaufbau einer besseren und glücklicheren Zukunft unseres deutschen Vaterlandes ehrlich, redlich und tatkräftig mitwirken. Mitten in solcher Arbeit befindet sich gegenwärtig die Handwerkskammer; zu ihren regelmäßigen Geschäften haben sich wichtige Aufgaben gestellt, welche die gänzlich veränderten Verhältnisse gebracht haben.

Weiter heißt es in dem Bericht: Wenn auch die Lage des Handwerks dunkler als je sich gegenwärtig abhebt, so ist dennoch im gewerblichen Mittelstand, mag sich in ihm, wie übrigens in jedem anderen Stand manches Überlebte erhalten haben, eine große Summe von wirtschaftlicher Kraft, von Kenntnissen und Tüchtigkeit verkörpert, auf welche das neue, das arme Deutschland nicht verzichten kann und darf. Die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegensätze müssen überwunden, und insbesondere auch eine Verständigung des Handwerks mit den Arbeitnehmern noch mehr als bisher gesucht werden, um gemeinsam die schwierigen Aufgaben der Zukunft fruchtbringend regeln zu können. Kommt eine Gemeinwirtschaft irgend welcher Art, so muß dem einzelnen Handwerksbetriebe, dessen Gedeihen durchaus von der persönlichen Tüchtigkeit, der Sachkunde und wirtschaftlichen Tatkraft des Meisters abhängig ist, dasjenige Maß von Bewegungsfreiheit gesichert bleiben, das ein Weiterbestehen des Handwerksbetriebes gewährleistet. Das wirtschaftspolitische Arbeitsprogramm der Handwerkskammer ist zu erweitern. Durch sie muß sich das Handwerk die Stellung als einer der Hauptträger unserer Volkswirtschaft erhalten und völlige Gleichberechtigung mit anderen Berufsständen bei der Neugestaltung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse gegebenenfalls erkämpfen. Keine Maßnahme auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens darf ohne die Beziehung des Handwerks getroffen werden, keine Staatsleistung darf an den staatsbürgerlichen Werten dieses Standes vorübergehen. Der Achtstundentag zieht das Fiskusystem, die nebenberufliche Ausübung des Handwerks groß. Hiergegen muß die Regierung energische Maßnahmen ergreifen und gemeinsam mit den Handwerkskammern, den gewerblichen Organisationen und den Gewerkschaften vorgehen, da unser ganzes künftiges Wirtschaftsleben hierdurch bedroht wird. Schafft die Regierung nicht Abhilfe, dann schreitet das Handwerk zur Selbsthilfe (Steuerbehörde, Berufsgenossenschaften u. dergl.) und richtet an das Publikum die dringende Bitte, nicht den illiberalen Wettbewerb zu unterstützen, welchen die Arbeitnehmer dadurch betreiben, daß sie den Achtstundentag dazu benützen, in ihrer freien Zeit Arbeiten zu übernehmen und die selbständigen Arbeitgeber dadurch zu schädigen. Mißstände im Lehrlingswesen will die Handwerkskammer streng verfolgen. Das Verlangen nach angemessener Lehrlingsentlohnung muß als berechtigt anerkannt werden. So wie die Dinge im Lehrlingswesen aber teilweise infolge der Verrohung der Jugend geworden sind, kommt man bald zur Meinung, daß der Handwerksmeister eher einen Schutz vor den Jugendlichen nötig hat, als die Jugend vor dem Handwerk. Ein Festhalten am Submissionswesen wird das Handwerk nach wie vor zur gegenseitigen Bekämpfung und zur eigenen Selbstzerfleischung verdammen und in völlig einseitiger Weise das rein kapitalistische Interesse der vergebenden Stelle an einer möglichst billigen Arbeit im Auge haben, ohne die geringste Rücksicht auf die wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse des Handwerks. Zur Zusammenarbeit des Handwerks mit den Behörden namentlich bei Ermittlung der angemessenen Preise wurde einstimmig die Errichtung eines Verbindungsamtes beschlossen. Die Regelung des Verbindungswesens durch das Verbindungsamte im Sinne einer Befestigung der Submission stellt ein wirtschaftliches Problem dar, welches für das Handwerk eine ganz überragende Bedeutung hat. Nicht bloß die Meister, die Unternehmer, sind daran interessiert, sondern in gleicher Weise auch die Gehilfenschaft, die Arbeiter.

Der Sinn für die Arbeit selbst und für das Werden der Dinge ist der lebenden Generation abhanden gekommen. Als wesentlicher Fortschritt begrüßt es die Vollerfassung, wenn mit der Schule mehr und mehr ein praktischer Arbeitsunterricht vereinigt wird. Dann wird der moderne Mensch auch die Arbeit der Hände wieder schätzen lernen. Das Handwerk muß bei Einführung neuer Steuern in gerechter Weise berücksichtigt werden. Die Notwendigkeit, dem Reiche Geldmittel zu sichern, darf nicht dazu führen, unserem Wirtschaftsleben das Quellwasser abzugraben, ohne welches ein neuer Aufbau und ein zukünftiges Wachstum nicht möglich sein werden. Der Handwerkerstand muß sich auch am Export beteiligen, d. h. Handwerkszeugnisse in Länder ausführen, die überhaupt kein oder wenig Handwerk haben. Durch den beruflichen Zusammenschluß des Handwerks, durch Gründung von Wirtschaftsstellen und Schaffung einer Landeswirtschaftsstelle für das badische Handwerk sind bereits Einrichtungen geschaffen, wie wir sie uns berufener für die Lösung der Frage des Ausführes handwerklicher Erzeugnisse nicht denken können. Viele tüchtige Menschen, gelehrte Arbeiter, die keine Beschäftigung mehr in der Industrie finden, könnten dann im Handwerk untergebracht werden. Auch bei dem Wiederaufbau der zerstörten Gebiete in Arbeitskreis muß das Handwerk genügende Berücksichtigung finden.

Die Handwerkskammer erhebt endlich Einspruch gegen die Einführung des Heimstättengesetzes, da das Handwerk durch dessen Einführung einen Vorteil für die Allgemeinheit nicht erblicken kann, vielmehr laufende selbständige Existenzen vernichtet werden.

Mit allen diesen Fragen beschäftigte sich die Vollversammlung und zog in Erörterung, in welcher Weise das Handwerk für die nächste Zukunft sich seiner Haut erwehren kann. Es wurde besonders betont, daß der Zusammenhalt der einzelnen Berufe ebenso wenig verloren gehen darf, wie der wirtschaftliche Zusammenhalt des Handwerks. Die Handwerkskammer trägt wohl an ihrer Verantwortung schwer, sie weiß, welchen trüben Zeiten das Handwerk entgegensteht, aber die Arbeit wird ihr eine Freude sein, wenn sie davon überzeugt ist, daß sie der Zustimmung, des Vertrauens und der Hilfe des gesamten Handwerks im Kammerbezirk sicher ist.

## Zur Wahrung der Interessen der Waldbesitzer.

oc. Nachdem vor einiger Zeit der mit dem Sitz in Billingen gegründete badische Waldbesitzerverband mit großem Erfolg gearbeitet hat, haben sich sämtliche badische Waldbesitzerverbände zu einem Reichsverband deutscher Waldbesitzervereine mit dem Sitz und einer Geschäftsstelle in Berlin zusammengeschlossen. Der Reichsverband umfasst bereits rund 2 Millionen Hektar Gemeinde- und Privatwald. Zum 1. Vorsitzenden des Reichsverbands wurde Graf von der Asseburg (Sax.), zum 2. Vorsitzenden Bürgermeister Lehmann in Billingen und zum 3. Vorsitzenden Staatssekretär von Chamois (Schlesien) gewählt. Gleichzeitig wurde im Anschluß an diese Gründung zum Zwecke der Förderung der Forstwirtschaft als ständiger forstlicher Beirat im Anschluß an das Reichswirtschaftsministerium ein Reichsforstwirtschaftsrat errichtet. Die in denselben zu entsendenden Vertreter der Staatsforsten werden von den obersten Forstbehörden der Länder ernannt. Während die Vertreter des Gemeinde- und Privatwaldes zu zwei Dritteln von dem Reichsverband der deutschen Waldbesitzervereine u. zu einem Drittel vom Deutschen Landwirtschaftsrat gewählt werden. Aus Baden wurden als Mitglieder des Reichsforstwirtschaftsrates der Vorsitzende des badischen Waldbesitzerverbandes, Bürgermeister Lehmann und dessen Geschäftsführer Forstamann Bircher in Billingen, ferner der Fürstlich-Fürstbergische Oberforstwart Müller in Donaueschingen und der städtische Oberforstwart Fischer in Freiburg ernannt. Ein weiterer Vertreter wird von der Forst- und Domänenverwaltung in Karlsruhe entsandt. Der Reichsforstwirtschaftsrat tritt zum erstenmal am 29. Oktober d. J. in Berlin zusammen.

## Der Badische Landesverband evang. Arbeitervereine

Hielt in Freiburg i. Br. am 21. September einen Vertretertag ab. Es galt dabei u. a. eine Aussprache über die Lage und die künftigen Aufgaben des Verbandes herbeizuführen und die entsprechenden Entscheidungen dazu zu treffen. Im Verlauf der Tagung kam es zu einer Wiedervereinigung mit dem unterbadischen Bezirksverband evangelischer Arbeitervereine, bezw. Wiederangliederung desselben an den Landesverband. Das Verbandsblatt heißt vom 1. Oktober ab: 'Badische Arbeiterzeitung'; sein Schriftleiter wird Hauptlehrer Schöpf-Mannheim, Druck- und Verlagsort ist Zell i. Wiesental. Wegen der Errichtung eines Sekretariats sind mit der Oberkirchenbehörde Verhandlungen eingeleitet. Zum Zwecke der Erweiterung des Vereins- und Mitgliederbestandes führt der Verband den Namen: Badischer Landesverband evangelischer sozialer Arbeiter- und Männervereine. Nach wie vor bewacht der Verband in politischer wie gewerkschaftlicher Hinsicht Neutralität. Et will sich die Pflege des religiösen Bewußtseins, des nationalen Sinnes, sowie der sozialen Betätigung und Verschönerung angelegen sein lassen. Zum Verbandsvorsitzenden wurde Buchdrucker Fr. Bauer in Zell i. W. gewählt.

## Maßnahmen gegen die Wohnungsnot in Karlsruhe.

Zur Wohnungsnot erhalten wir eine längere Zuschrift des Stadt. Nachrichtenamts Karlsruhe, in der es u. a. heißt: Der Erstellung von Neubauten stehen die größten, geradezu unüberwindlichen Hemmnisse entgegen. Infolge des Kohlenmangels fehlt es an den notwendigen Baumaterialien; die Baukosten belaufen sich infolge der ständigen Erhöhung der Preise für Baustoffe und der Arbeitslöhne auf den vier- und fünffachen Betrag gegenüber Friedenszeiten. Die Baukostenzuschüsse, die bestimmt waren durch Abwälzung der Übersteuerung auf die Allgemeinheit die Bauaktivität wieder zu beleben, haben eine herbe Enttäuschung gebracht, da die erforderlichen Mittel von Reich und Staat bei der gegenwärtigen Finanzlage nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden können. Die Bauaktivität war zwar groß; in Karlsruhe belaufen sich die von allen Seiten in erwartungsvoller Hast eingereichten Gesuche um Baukostenzuschüsse auf weit über 20 Millionen. Demgegenüber gemühen die seitens des Ministeriums nunmehr zugesagten 4 Millionen kaum, um die gemeinnützigen Unternehmungen zu unterstützen, geschweige denn, daß den privaten Bauherren noch etwas zugute kommen könnte. Neubauten können daher unter den obwaltenden Umständen in der erforderlichen Zahl nicht erstellt werden. Die Verhandlungen mit der Militärverwaltung wegen Überlassung von Kasernen zwecks Ausbau zu Wohnungen haben bis jetzt trotz der eifrigsten Anstrengungen seitens der Stadtverwaltung nur ein geringes Ergebnis gezeitigt. Es bleibt daher nur übrig, auf die bestehenden Wohnungen zuzugreifen und überall, wo es nur angängig erscheint, Katakomben zu schaffen.

Dabei geht es nicht anders, als daß Hausbesitzer und Mieter mit ihren Familien diese oder jene Einschränkung in ihrer bisherigen Bequemlichkeit auf sich nehmen. Den 3. Z. geltenden Bestimmungen zufolge hat jede Familie auf 1 Zimmer mehr Anspruch, als sie Hausangehörige zählt, wobei das Dienstpersonal eingerechnet ist. Küchen, Badezimmer und Räume, die nicht als bewohnbare Zimmer gelten, werden nicht mitgerechnet. Mehr als sechs Räume soll aber im allgemeinen ein Haushalt nicht beanspruchen.

Die Tätigkeit der Wohnungscommission führt jedoch allein nicht zum Ziel. Ihre Arbeit muß unterstützt werden durch die Privatinitiative und Mithilfe der Hauseigentümer und Mieter selbst. Es ist keineswegs erforderlich, daß die Wohnungscommission der Kommissionen und der Bescheid des Wohnungsamts abgewartet wird, um Zimmer oder Wohnungen frei zu machen. Jeder der helfen kann, möge von sich aus sein Möglichstes tun. Der Einrichtung von besonderen Küchen wird es zum Teil nicht bedürfen, vielmehr wird es genügen, in geeigneten Räumen Kochstellen zu schaffen. Der Hausbesitzer ist zu all diesen Maßnahmen verpflichtet. Seine Pflicht ist es, sich mit seinen Mietern zu verständigen, den etwa erforderlichen Austausch von Räumen zu veranlassen und alle Räume instandzusetzen und einzurichten, die zu Wohnzwecken geeignet sind. Je früher er dies tut, um so eher kommt er in den Genuß der Mieten, und um so eher wird das Wohnungsamt geneigt sein, seine etwaigen Wünsche bezüglich Vergebung der neuen Wohnung zu berücksichtigen. Es sei noch darauf hingewiesen, daß die Einrichtung von Wohnräumen heute in vielen Fällen möglich ist, wo sie früher von der Baupolizei verweigert wurde. Wenn sich Zweifel über Anstände im Einzelfall ergeben, mögen sich die Hausbesitzer von den zuständigen Wohnungscommissionen beraten lassen (Wohnungsamt vorm. zwischen 10½ und 12 Uhr). Das Wohnungsamt ist auch gerne bereit, die erforderlichen Baugesuche und etwaige Gesuche um Dispens von baupolizeilichen Vorschriften für den Hauseigentümer beim Bezirksamt einzureichen.

Auch die Unterbringung der Studenten und Schüler stößt für das kommende Wintersemester auf große Schwierigkeiten. Man nehme sie also mit Verständnis für ihre Notlage auf.

## Mandatswechsel.

oc. Das demokratische Mitglied der heutigen Nationalversammlung, Abg. Emil Engelhardt, Präsident der Mannheimer Handelskammer, hat sein Mandat aus Gesundheitsrücksichten niedergelegt. Nach dem Ergebnis der Wahlen zur Nationalversammlung wird der nächste Kandidat auf der Vorschlagsliste der demokratischen Partei, Ratsherr G. Reiser in Heidelberg a. E. in die Deutsche Nationalversammlung eintreten.

## Kurze Nachrichten aus Baden.

\* Nr. 62 des Badischen Gesetzes- und Verordnungsblattes hat folgenden Inhalt: Bekanntmachungen und Verordnungen: des Staatsministeriums: die Errichtung eines Landesfinanzamts für das Land Baden betreffend; des Ministeriums des Innern: Sanftartoffeln betreffend; den Verkehr mit Haus- und Flachsbetreibern; die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend; des Arbeitsministeriums: den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung betreffend.

BC. Keine Entlassung der Zivilangestellten bei den Militärbehörden. Man schreibt uns: Die Zivilangestellten bei den Militärbehörden haben in letzter Zeit die Öffentlichkeit stark in Anspruch genommen wegen der in ihren Kreisen herorgetretenen Beunruhigungen wegen befürchteter Massenentlassungen. Der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband hat sich entschieden gegen die herbergerechte Absicht dieser Massenentlassungen gemeldet und beim Kriegsministerium erwirkt, daß auf dem Wege der Verfügung angeordnet wurde, daß diese Massenentlassungen der Zivilangestellten unzulässig sind. Kündigungen sind nur im Rahmen bestimmter Richtlinien und mit Genehmigung der Angestelltenausschüsse zulässig. Auf Veranlassung des Verbandes hat beim Kriegsministerium eine gemeinsame Konferenz aller Interessenten stattgefunden, die die Stellung der Zivilangestellten für die nächste Zeit sichert und den Beunruhigungsstandpunkt beseitigt. In dieser Sitzung ist auch der Antrag des D. N. V. auf Auszahlung einer einmaligen Wirtschaftsbefehle zum Beschluß erhoben worden.

BC. Schweligen, 1. Okt. Die Einlagen bei der hiesigen Stadt. Sparkasse betragen heute rund 25 Millionen Mark. Am 1. Januar betragen sie etwa 23 Millionen Mark, das bedeutet nach dem Stande vom 1. Januar 1914 mit 14 Millionen Mark eine Mehrung von 9 Millionen Mark, die Sparkasseneinlagen waren 1914 angelegt: 12 000 000 Mark in Hypotheken (Grund- und Badenanleihen), 700 000 Mark in Wertpapieren und 300 000 Mark im Giroverkehr. Die Hypothekenanlage, die sich jetzt auf 12 500 000 Mark beläuft, ist seither gleichgeblieben. Der Bürgerausschuß setzte nach dem Beschluß des Sparkassenverbandes den Zinsfuß von 4 Prozent auf 3½ Prozent herab.

BC. Offenburg, 1. Okt. In der letzten Sitzung des Ortsnauer Ärztevereins machte dessen Vorsitzender, Dr. Schachtschmid-Freienheim, Mitteilungen von den Verhandlungen, die wegen der Familienversicherung geführt worden sind, deren Einführung durch die jetzige Regierung als wahrscheinlich gilt, während eine Verstaatlichung des ganzen Arztesandes vorderhand nicht beabsichtigt sei. Wenn die Familienversicherung eingeführt würde, müßte ärztlicherseits die Vergütung der Einzelleistung nach der badischen Gebührenordnung gefordert werden, wobei probeweise eine Höchstgrenze festgesetzt werden könnte, die mindestens das Doppelte der Pauschale des Einzelmitgliedes betragen müßte, bei Selbstbezahlung der Arzteeine durch den Versicherten.

BC. Baden-Baden, 2. Okt. Die Herzogin Charlotte von Meiningen, die älteste Schwester des ehemaligen Kaisers Wilhelm II., ist hier nach kurzer Krankheit im Alter von 59 Jahren gestorben. Die Herzogin wurde im Neuen Palais bei Potsdam am 24. Juli 1860 geboren und hatte sich am 18. Februar 1875 mit dem Herzog von Sachsen-Meiningen verheiratet.

oc. Freiburg, 2. Okt. Der hiesige Stadtrat beschloß, um für alle Fälle Ernährungsnotwendigkeiten während der kommenden Winters- und Frühjahrszeit vorzusehen, das Lebensmittelamt zu ermächtigen, hochwertige Lebensmittel (Fett, Mehl und festsitzende Milch) im ungefähren Werte von 3½ Millionen Mark einzukaufen.

oc. Badenweiler, 1. Okt. Der Hotelbesitzerverein Badenweiler hat in seiner Sitzung von der Anordnung des Kommunalverbandes Badenweiler, den Fremdenverkehr ab 15. Oktober zu sperren, Stellung genommen und ließ, wie wir hören, dem Kommunalverband zufolge eines einstimmig gefaßten Beschlusses, die Mitteilung zugehen, daß er ihn für die aus seiner Verfügung entstehenden wirtschaftlichen Schäden in vollem Umfang verantwortlich mache.

BC. Bruchsal, 2. Okt. Der Verkehr im wiedereröffneten badischen Bahnhof Bruchsal hat schon wenig Tage nach Wiederöffnung des Betriebes einen ungeahnten Umfang angenommen. Schon in den ersten Tagen sind täglich 3 bis 400 Reisende angekommen und täglich steigert sich ihre Zahl. Eine außerordentliche Zunahme hatte auch der Güterfrachtverkehr in den letzten Tagen, jedoch er der Bahnverwaltung bei dem immer noch herrschenden Personalmanget kaum noch möglich ist, den gewaltigen Verkehr zu bewältigen.

## Staatsanzeiger.

Das Staatsministerium hat mit Entschließung vom 18. September d. J. den Oberzolldirektor Emil Stetter in Mannheim zum zweiten Beamten der Finanzverwaltung ernannt.

Das Staatsministerium hat unterm 18. September d. J. beschlossen, mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. den ordentlichen Professor für staatsrechtliche und germanistische Fächer an der Universität Freiburg Geheimen Rat Dr. Heinrich Hoffmann seinem Ansuchen entsprechend in den Ruhestand zu versetzen und ihn zum ordentlichen Honorarprofessor an der Universität Freiburg zu ernennen.

Das Staatsministerium hat unterm 18. September d. J. den Güterinspektor Hermann Fröhlich in Freiburg auf sein Ansuchen auf 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzt.

Das Staatsministerium hat unterm 18. September d. J. den Forst- und Domäneninspektor Staatsrat Paul Träger seinem Ansuchen entsprechend auf 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzt.

Das Staatsministerium hat unter dem 18. September d. J. beschlossen, den Oberreallehrer Heinrich Herr an der Landstummenschule Neersdorf auf sein Ansuchen auf 1. Oktober d. J. bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Das Staatsministerium hat unterm 24. Sept. d. J. den Amtsrichter Franz Knapp in Bernsbach in gleicher Eigenschaft nach Konstanz versetzt.

Das Staatsministerium hat unterm 24. September d. J. den Oberamtsrichter Wilhelm Kasper in Pforzheim für die Zeit bis Ende des Jahres 1920 zum Vorsitzenden der Kammer für Handelsfachen beim Landgericht Karlsruhe mit dem Sitz in Pforzheim ernannt.

Das Staatsministerium hat unterm 24. September d. J. beschlossen, für die Zeit bis Ende des Jahres 1920 dem Landgericht Dr. Richard Puz in Karlsruhe zum Vorsitzenden einer Kammer für Handelsfachen am Landgericht Karlsruhe zu ernennen.

Das Staatsministerium hat unterm 24. September d. J. den Landgerichtsrat Dr. Julius Kuche in Karlsruhe für den Rest des Geschäftsjahres 1919 zum Untersuchungsrichter beim Landgericht Karlsruhe ernannt.

Das Staatsministerium hat unterm 24. September d. J. dem Bauinspektor Hermann Wieland die Stelle eines Inspektionsbeamten bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues übertragen.

Vom Justizministerium ist unterm 22. Juli d. J. Gerichtsassessor Robert Wolff aus Kandel als Rechtsanwalt beim Amtsgericht Schweligen und gleichzeitig beim Landgericht Mannheim mit dem Wohnsitz in Schweligen zugelassen worden.

Mit Entschließung des Ministeriums des Auswärtigen vom 29. September d. J. wurde dem Postverwalter Leo Thoma in Krautheim und den Oberpostassistenten Paul Häner in Baden-Baden, Karl Maier in Bruchsal, Max Müller in Mannheim, August Müller in Mosbach, Anton Martin und Joseph Seiler in Karlsruhe der Charakter als Postsekretäre verliehen.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unter dem 2. Oktober d. J. die Ernennung des Hauptlehrers Wilhelm Spiger in Mannheim zum Reallehrer an der Pflanzenschule daselbst zurückgenommen.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat die von Seiten der Gräfin von Helmjattischen Grund- und Patronats Herrschaft in Hochhausen erfolgte Ernennung des Pfarrers Arthur Pfeiffer in Hochhausen auf die evang. Pfarre Hochhausen bestätigt.

Das Ministerium des Innern hat unterm 29. September d. J. den Revier-Verhelfer Bruno beim Bezirksamt Vöhrden zum Bezirksamt Vöhrden versetzt.

Mit Entschließung des Ministeriums des Innern vom 30. September d. J. wurde Revier-Ernst zum Bezirksamt Vöhrden zum Bezirksamt Vöhrden versetzt.

Das Finanzministerium hat unterm 25. September d. J. den zweiten Beamten Emil Stetter in Mannheim nach Schweligen versetzt und ihn mit der Leitung des Zollamts daselbst betraut.

Das Finanzministerium hat unterm 21. September d. J. den Eisenbahnsekretär Wilhelm Roth in Karlsruhe auf 1. Oktober 1919 in den Ruhestand versetzt.

## Gestorben:

am 7. September d. J.: Paul, Theodor, evang. Pfarrer a. D. von Ruchsen in Heilbronn.

## Veränderungen im Gerichtsvollstreckungsdienst betr.

Gerichtsvollzieher Benedikt Stiefel beim Amtsgericht Mannheim und Gerichtsvollzieher Wilhelm Schöter beim Amtsgericht Offenburg sind in den Ruhestand versetzt worden.

Karlsruhe, den 27. September 1919.

Justizministerium.

## Die Wahl eines Dekans für die Diözese Oberheidelberg betr.

Pfarrer Heinrich Geisinger in Planstadt ist von der Diözesanbehörde Oberheidelberg auf sechs Jahre zum Dekan gewählt und als solcher kirchenordnungsrechtlich bestätigt worden.

Karlsruhe, den 28. September 1919.

Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

A. A. Schwoerer.

Einem von den Krankenkassenverbänden schon vor dem Krieg zum Ausdruck gebrachten Wunsch entsprechend hat das Arbeitsministerium die Bestimmung der Bad. Vollzugsverordnung zur Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung über den Besuch von Versammlungen durch Vertreter der Krankenkassen einer Abänderung unterzogen. Nach den neuen Bestimmungen können die Kosten zum Besuch der Versammlungen, die den gesetzlichen Zwecken der Krankenversicherung dienen, Kassenmittel zur Deduktion solcher Kosten verwenden, welche durch die Entsendung eines Angehörigen der Kasse sowie bei Kassen mit weniger als 5000 Mitgliedern von einem Vertreter der Arbeitgeber und zwei Vertretern der Versicherten, bei größeren Kassen von zwei Vertretern der Arbeitgeber und vier Vertretern der Versicherten erbracht werden. Die Höhe der Vergütungen für ihre Auslagen, Zeitverluste oder entgangenen Arbeitsverdienst der Vertreter wird durch die Kassenabgabe bestimmt.

Karlsruhe, den 24. September 1919.

Bad. Arbeitsministerium.

Müller.

## Bekanntmachung.

§ 1. Der Wahl der Gemüsekonzerven aus der Ernte 1919 wird Fabrikanten und Händlern zu den noch bekanntgegebenen Preisen mit der Maßgabe freigegeben, daß die Fabrikanten der Gemüsekonzerven-Kriegsgesellschaft in Braunschweig anzugeben haben, in welches Land, in Kreußen in welche Provinz die Konerven versandt worden sind.

§ 2. Die Gemüsekonzerven-Kriegsgesellschaft behält sich vor, von einzelnen oder allen Fabriken zu verlangen, daß sie einen näher zu bestimmenden Teil ihrer Produktion zurückhalten und nach näherer Weisung der Gemüsekonzerven-Kriegsgesellschaft absetzen.

§ 3. Von den Preisen hat der Fabrikant der Gemüsekonzerven-Kriegsgesellschaft diejenige Summe herauszugeben, die den für seinen Betrieb unter Berücksichtigung seiner baren Auslagen errechneten Satz übersteigt. Sofern die bekanntgegebenen Preise hinter diesem Satz zurückbleiben, hat der Fabrikant einen Anspruch gegen die Gemüsekonzerven-Kriegsgesellschaft auf Zahlung des Unterschiedes. Die näheren Ausführungsbestimmungen ergeben durch ein Rundschreiben an die Fabrikanten.

§ 4. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Braunschweig, den 19. September 1919.

Gemüsekonzerven-Kriegsgesellschaft m. b. H.  
Dr. Kante.